



Schulordnung

HuZ- Deutsche Schule Shenyang

Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Die „Schulordnung der Huz-Deutschen Schule Shenyang“ folgt den Leitsätzen der Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.2008), des „Rahmenplans für die Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen“ der Bundesregierung vom 14. September 1978 und der „Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zum Rahmenplan für Auswärtige Kulturpolitik im Schulwesen“ vom 18. Januar 1979 in den jeweils gültigen Fassungen.

Alle Regeln und Richtlinien, die nicht von dieser Schulordnung abgedeckt werden, sind dem Handbuch für das Deutsche Auslandsschulwesen zu entnehmen.

2. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler/der Schülerin die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten. Darüber hinaus stellt sich die Schule die Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit der Kultur der Volksrepublik China vertraut zu machen sowie im Rahmen des Möglichen durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.

Die Schule soll dem Schüler/der Schülerin ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbstständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. In der Sekundarstufe I und II wird je nach Erfordernissen des einzelnen Schülers nach den Richtlinien für Hauptschule, Realschule oder Gymnasium unterrichtet.

3. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden „Eltern“ genannt) vertrauensvoll Zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.



4. Weitere Ordnungen und Richtlinien

Die Schule erstellt weitere Ordnungen (z.B. Hausordnung, Ordnung für die Schülermitwirkung, Ordnung für die Elternmitwirkung).

2. Stellung des Schülers/der Schülerin in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler/die Schülerin die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er/sie hierzu bereit ist und dass er/sie im Sinne des Auftrages der Schule befähigt wird, seine/Ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1. Rechte des Schülers/der Schülerin

Durch seine/ihre Teilnahme am Unterricht und seine/ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler/die Schülerin entsprechend seinen/ihren Fähigkeiten und seinem/ihrer Alter dazu bei, das für ihn/sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen. Er/Sie hat insbesondere das Recht,

- über ihn/sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen/ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden
- bei Beeinträchtigung seiner/ihrer Rechte Einspruch zu erheben und
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2. Pflichten des Schülers/der Schülerin

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler/die Schülerin am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, seiner/ihrer Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er/sie dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3. Schülermitwirkung/Schülerinnenmitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler/die Schülerin zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine/ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung/Schülerinnenmitwirkung für alle Altersstufen.



Die Herausgabe einer Schülerzeitung oder ähnlichem Medium erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern/Schülerinnen und Schulleitung.

3. Eltern und Schule

3.1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler/der Schülerinnen ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung miteinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet hierzu Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Zahlungen, die von der Schule im Rahmen von Schulveranstaltungen o.ä. festgelegt werden, pünktlich zu entrichten.

3.2. Elternmitwirkung

Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Elternbeiräten und den damit verbundenen Aufgaben.

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern/Schülerinnen

4.1. Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler/der Schülerinnen erfolgt durch die Eltern oder einen gesetzlichen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

4.2. Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet die Schulleitung, falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss. Es dürfen nur Schüler/Schülerinnen aufgenommen werden, die einen Pass eines Landes, dessen Landessprache deutsch ist, haben. Weiterhin dürfen Schüler/Schülerinnen aufgenommen werden, die zuvor an der chinesischen Partnerschule unterrichtet wurden und über ein nachgewiesenes Deutschsprachniveau B2 verfügen. Diese Schüler/Schülerinnen



wechseln frühestens in Klasse 7 von der CSS zur DSS. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Bei der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Bei der Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an. Verlässt ein Schüler/Schülerin die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten.

4.3. Entlassung

Der Schüler/die Schülerin wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner/ihrer schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird,
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er/sie ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

4.4. Formulare zur An- und Abmeldung eines Schülers/einer Schülerin

Formulare für die An- oder Abmeldung eines Schülers/einer Schülerin können entweder von der Webseite der HuZ-Deutschen Schule heruntergeladen und ausgedruckt oder im Sekretariat abgeholt werden.

5. Schulbesuch

5.1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Der Schüler/die Schülerin ist zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler/die Schülerin sich auf den Unterricht vorbereitet, mitarbeitet, die ihm/ihr gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers/einer Schülerin zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn/sie zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5.2. Schulversäumnisse

Ist ein Schüler/eine Schülerin durch Krankheit oder andere Gründe verhindert am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule kann von den Eltern eine schriftliche Mitteilung oder - in besonderen Fällen - eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.



5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer/die jeweilige Fachlehrerin. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter/die Klassenleiterin, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung. Versäumter Unterrichtsstoff muss vom Schüler/von der Schülerin selbstständig nachgeholt werden.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Versäumter Unterrichtsstoff muss vom Schüler/von der Schülerin selbstständig nachgeholt werden. Das Nähere regelt die Versetzungsverordnung. Ist ein Schüler/eine Schülerin durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter mitzuteilen.

5.4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine Befreiung vom Sportunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern gestellt wird.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder Teilen des Sportunterrichts (z.B. Schwimmunterricht) kann nur ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

6. Leistungen des Schülers/der Schülerin, Hausaufgaben, Versetzung

6.1. Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer/die Lehrerin stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er/Sie beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht behandelt worden sein. Die Gesamtkonferenz trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

6.2. Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht und dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen.



Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler/die Schülerin sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler/die Schülerinnen zu fördern ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer/die Lehrerinnen einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenleiter/die Klassenleiterin sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und regelmäßig kontrolliert.

In der Grundschule gibt es in der Regel keine Hausaufgaben.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler/einer Schülerin können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt.

Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz beteiligter Personen und Sachgegenständen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers/der Lehrerin, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler/die Schülerin die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln. Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler/die Schülerin in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler/der einzelnen Schülerin gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Kollektivstrafen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.



8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler/die Schülerin während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen

ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler/Schülerinnen, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler/die Schülerinnen gebunden.

8.2. Versicherungsschutz und Haftung

Es gibt in China keine der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbare Versicherung. Die Schule hat eine private Unfallversicherung für alle Schüler/Schülerinnen abgeschlossen, die jedoch keine Krankenbehandlungen einschließt. Daher müssen alle Familien eine private Krankenversicherung für ihre Schulkinder abschließen.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler/Schülerinnen haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern/Schülerinnen oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf oder wird der Schüler/die Schülerin oder ein Familienmitglied von Parasiten befallen, so ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren. Die Schule trifft die notwendigen Maßnahmen.

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1. Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Schulleitung festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Gastlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.



10.2. Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die von der Schulleitung genehmigt und als Schulveranstaltung deklariert werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

11. Bestimmung über volljährige Schüler/Schülerinnen

Für volljährige Schüler/Schülerinnen kann die Schule im Rahmen ihrer Schulordnung besondere Regelungen treffen, insbesondere wenn die Bestimmungen des Sitzlandes dies vorsehen.

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler/Schülerinnen zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler/der volljährig gewordenen Schülerin durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. Behandlung von Einsprüchen

- Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit.
- Wird von Erziehungsberechtigten gegen einen Beschluss der Versetzungskonferenz Einspruch erhoben, so entscheidet die Gesamtkonferenz, ob dem Einspruch stattgegeben wird. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird der Beschluss der Versetzungskonferenz durch eine Entscheidung der Gesamtkonferenz ersetzt.
- Entsprechend wird bei allen anderen Einsprüchen Erziehungsberechtigter gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz verfahren.

13. Anlagen

13.1. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

13.1.1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler/die Schülerin dazu an, mit Anforderungen des Lehrplans, mit Feststellungen und Beurteilung seiner/ihrer Leistungen vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers/der Schülerin und seine/ihre Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein. Näheres regeln die einzelnen Ordnungen der Grundschule und der Sekundarstufe.



Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler/der Schülerin, seinen/ihren Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer/der Lehrerin, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

13.1.2. Noten- und Punktsystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften des Sitzlandes gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
- Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
- Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
- Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
- Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in des Fünfzehn-Punkte-System gilt folgender Schlüssel:

15/14/13 Punkte je nach Notentendenz	= Note 1
12/11/10 Punkte je nach Notentendenz	= Note 2
09/08/07 Punkte je nach Notentendenz	= Note 3
06/05/04 Punkte je nach Notentendenz	= Note 4
03/02/01 Punkte je nach Notentendenz	= Note 5
00 Punkte	= Note 6

13.1.3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Das Nähere wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.



13.1.4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten oder Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt nach Maßgabe der Fachschaften die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern/den Schülerinnen zu Beginn des Schuljahres bekanntzugeben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern/Fachlehrerinnen abgestimmt.

Klassen- oder Kursarbeiten werden 2 Wochen vorab angekündigt. Hat mehr als ein Drittel der Schüler/der Schülerinnen kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet die Schulleitung nach Beratung mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird. Grundlage für die Entscheidung ist die Überprüfung der fachlichen und überfachlichen Standards der gestellten Klassenarbeit.

13.1.5. Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe wird der Lehrer/die Lehrerin die nachträgliche Anfertigung einer versäumten Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler/eine Schülerin der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler/die Schülerin nicht zu vertreten hat, soll ihm/ihr die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

13.1.6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler/eine Schülerin täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtführende Lehrer/die aufsichtführende Lehrerin bzw. Fachlehrer/Fachlehrerin unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungsversuchen angewendet werden.



Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnungen und Anordnungen einer der nachstehend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler/der Schülerin Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und
- Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Verweigert der Schüler/die Schülerin die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er/sie dabei eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über die Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

13.2. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Mögliche Erziehungsmaßnahmen können sein:

1. Mündlicher Tadel
2. Ausführliches Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler/der Schülerin sein/ihr Fehlverhalten einsichtig zu machen

Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Mitteilung an die Eltern
2. Schriftlicher Verweis
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen
4. Befristeter Ausschluss vom Schulbesuch, wobei die Gesamtkonferenz die Höchstdauer festlegt (Empfehlung max. 12 Schultage)
5. Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
6. Androhung der Entlassung aus der Schule
7. Entlassung aus der Schule

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler/der Schülerin- bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 7 auch einem Lehrer/einer Lehrerin seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen



- Nr. 1 und 2 trifft der einzelne Lehrer/die einzelne Lehrerin,
- Nr. 3 bis 5 die Klassenkonferenz bzw. die Jahrgangsstufenkonferenz
- Nr. 6 und 7 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Alle Maßnahmen, mit Ausnahme von 1 und 2, sind aktenkundig zu machen und den Eltern mitzuteilen.

Tadel und Verweis können mit Auflagen verbunden sein.

Ich habe die Schulordnung zur Kenntnis genommen!

Name des Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigten/des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

Datum

Unterschrift



盍碧玺曼詹沈阳德国学校校规

一、适用范围

《盍碧玺曼詹沈阳德国学校校规》遵循海外德国学校校规指导方针（德国文化部长会议 2008 年 1 月 15 日通过），德国联邦政府 1978 年 9 月 14 日颁布的“海外学校文化政策框架”以及文化部长会议 1979 年 1 月 18 日发布的“海外学校文化政策框架声明”，均按照各自的最新版本。所有未在本校规中涵盖的规定和方针均可在《海外德国学校手册》中查阅。

二、学校任务和教育目标

学校旨在向学生传授德语、德国教育内容以及真实多层面的德国形象。此外，学校的任务还包括让学生了解中华人民共和国的文化，通过课外活动促进人际和文化交流，培养相互理解。学校旨在使学生能够选择符合其能力的教育道路，因此学校的任务是传授知识和技能，引导学生做出独立的判断，并促进其个人发展和社会成长。学校应培养学生在他人在面前自主决策的能力，使其认同伦理准则和价值观，具备宽容、尊重他人信仰的品质。

三、校规目的

只有学校的支持者、校领导、教师、学生和监护人（以下称为“父母”）之间建立了互信的合作关系，学校才能完成其任务。校规的规定应有助于这种合作关系。

四、其他规定和方针

学校将制定其他规定（如校园管理规定、学生参与规定、家长参与规定）。

五、学生在校中的地位

为了完成学校的教育任务，学生有权参与教学和校园生活的组织，并应愿意并有能力在学校的任务范围内履行其权利和义务。



1. 学生的权利

通过参与课堂教学和参与教学和校园生活的组织，学生按照其能力和年龄层次，有助于实现其在教育方面的权利。学生有以下权利：

- 收到有关其个人事务的通知。
- 被告知其学业水平并在学业生涯规划方面获得咨询。
- 在其权利受到侵害时提出抗议。
- 在实施纪律措施之前有权发表意见。

2. 学生的义务

要实现学校的教育目标，学生必须定期参加课堂和强制性的学校活动。学生有责任在教学过程中和学校生活中遵守校领导、教师和其他有权人员的要求和规定。通过这种方式，学生有助于维护学校目标的实现，以及每个学校所需的秩序。

3. 学生参与

学校的教育任务涉及培养学生对学校生活的积极参与，尤其是对课堂的年龄适当的参与。学校为此创造了条件，发展了适用于所有年龄阶段的学生参与和协作的机会，以及充分发挥他们的能力。

六、教育和教学安排

教育和教学工作由校领导、教师和学生一同开展，以满足教育目标。学校的教育安排必须为学生提供广泛的教育内容，并将教育过程和其他校园活动整合在一起，以确保学生的全面发展。

1. 教学和学科

学校的教育安排是由校领导和教师团队共同制定的，其中包括整个学校的教育目标，以及在德国、中华人民共和国和其他国家的教育要求。学校按照相关法规组织教学，并使用德国学校的课程标准。



2. 家庭作业

家庭作业是教学的一部分，旨在帮助学生巩固和扩展在学校学到的知识。学生有责任按时完成家庭作业，并努力提高其学业水平。

3. 教育参与

学校鼓励家长参与学校活动，并通过定期的家长会议、家长讲座等方式与家长保持沟通。家长有责任支持学校的教育目标，并积极参与学生的学校生活。

七、违反学校纪律措施

学校生活和教学需要一定的秩序，这有助于促进教育过程。如果学生故意违反法规或学校规定，可以对其采取纪律措施。只有在为了教学和教育工作或保护相关人员和物品而必要时，才应采取纪律措施。教师的教育任务包括说明和使学生理解规定的必要性和意义，从而有助于学生认同并遵守学校的纪律。纪律措施应当以教育为目标，以增强学生的社会责任感。因此，它们不应脱离学校的教育任务和对个别学生的教育责任而采取。教育措施优先于纪律措施。其应用必须与情节严重程度成比例。全体教师会议将制定适当的教育和纪律措施目录，适用于整个学校。不允许集体惩罚、体罚或侵犯人格尊严的其他措施。

八、监管责任

1. 监管责任

学校有责任在课堂、休息时间、空闲时间、参与其他学校活动以及课堂前后的合理时间内监管学生。监管由教师或其他负责监管的人员负责，这可能包括已同意负责的父母、学校委托执行特殊任务的合适学生或学校雇员。学生应当遵守这些人的指示。

2. 保险和责任

在中国，没有与德国法定事故险相当的保险制度。学校为所有学生购买了私人事故保险，但不包括医疗治疗。因此，所有家庭都必须为他们的学生购买私人医疗保险。



九、急救和卫生

学校将提供必要的急救设施，并确保学生在校期间得到适当的卫生保护。学校将组织急救培训和卫生教育，使学生能够正确应对紧急情况。

十、学年和学校活动

1. 学年

学年从8月1日持续到7月31日。学校领导每年确定假期计划和其他放假日，并及时通知家长。在制定假期计划时，将考虑所在国的规定和德国的相关指导。

2. 学校活动

学校将制定关于校外活动和学校活动的规定，该规定需得到学校领导的批准并被宣布为学校活动。学校必须提前安排这些活动的责任和监管。

十一、对成年学生的规定

对于成年学生，学校可以在其学校规定的框架内制定特殊规定，特别是当所在国的法规允许时。学校可以假设父母有权代表成年学生行事，除非成年学生明确提出异议。在这种情况下，成年学生应通过亲自签名确认，重新承认父母所接受的学校规定。处理异议有关升学和纪律措施的相关决定基本上是学校内部事务。学校将独立处理提出的异议。如果监护人对升学会议的决定提出异议，则全体升学会议将决定是否接受异议。如果接受异议，升学会议的决定将由全体升学会议的决定替代。在其他异议方面，监护人对班级会议的决定提出异议，也将按照类似的程序处理。

十二、异议处理

有关升学和纪律措施的相关决定基本上是学校内部事务。学校将独立处理提出的异议。如果监护人对升学会议的决定提出异议，则全体升学会议将决定是否接受异议。如果接受异议，升学会议的决定将由全体升学会议的决定替代。在其他异议方面，监护人对班级会议的决定提出异议，也将按照类似的程序处理。



十三. 附件

1. 成绩评定、成绩证明、欺诈行为

1.1. 成绩评定作为教育任务

成绩评定是一项教育任务。学校引导学生熟悉教学计划的要求，了解其成绩的评定和判断的必要性。成绩主要根据对学习要求的达到程度进行评估。此外，成绩评定还考虑到与学习组的关系、学生的个体学习进展以及他们的学习积极性。具体细则由各级学校的规章制度规定。成绩评定帮助学生了解其学术水平并与其他成绩进行比较。它使教师能够检查教学的成功并在进一步规划中加以考虑。

1.2. 成绩和分数体系

除非学校受到所在国法规的约束，否则学生的表现将根据六级评分制进行评估，其中包括非常好、好、良好、及格、不及格或不合格六个等级；这些等级的定义如下：

- “非常好”将在学生的表现在很大程度上符合要求时给予。
- “好”将在学生的表现完全符合要求时给予。
- “良好”将在学生的表现普遍符合要求时给予。
- “及格”将在学生的表现虽有缺陷，但总体上仍符合要求时给予。
- “不及格”将在学生的表现未能满足要求，但仍显示具备必要的基础知识且缺陷可在可预见的时间内修复时给予。
- “不合格”将在学生的表现未能满足要求，且基础知识非常不完整，无法在可预见的时间内修复时给予。

定义中的“要求”指的是知识的范围，以及对知识的独立和正确应用以及表达方式的要求。

在高中阶段，除了成绩体系外，还采用了一个点数体系。将六级评分制转换为十五点制的换算关键如下：

15/14/13 分，视评分趋势而定 = 1 级

12/11/10 分，视评分趋势而定 = 2 级



09/08/07 分，视评分趋势而定 = 3 级

06/05/04 分，视评分趋势而定 = 4 级

03/02/01 分，视评分趋势而定 = 5 级

00 分 = 6 级

1.3. 口头成绩

在教学内容的教学过程中和教学结果的确保中，除了书面形式外，所有口头形式都具有自己的分量。口头成绩应在成绩评定中得到适当考虑。

具体事项将由全体升学会议确定。

1.4. 书面成绩

根据学习过程的进展，书面成绩（考试或课程作业、书面测试、书面作业）应在整个学年内均匀分布。它们符合教学计划的要求，源自课堂教学，不包含人为设置的困难。

全体升学会议根据各学科的规定，在考虑该学科的教学计划和授课时数的基础上，确定了学年内每门学科要写的考试数量。

学生在学年初需知晓考试日期。在所有教师之间将提前协调好考试日期。

考试或课程作业将提前 2 周通知。如果有超过三分之一的学生未能取得合格成绩，学校领导将在与学科教师商讨后决定是否计入考试成绩。决策的基础是对考试中学科和跨学科标准的审查。

1.5. 阶段性指导

在初中和高中阶段，如果不进行补考或重考，教师将要求学生在遗漏考试或重复书面考试，以便进行合理的成绩评定。

如果高中阶段的学生未经充分理由缺考书面考试，则在确定成绩时将其视为不及格。对于因无法控制的原因缺席的情况，应给予学生补考的机会。对于病例可能需要提供医生的证明。



1.6. 书面考试期间的作弊行为

如果学生作弊、试图作弊或协助作弊，监考教师或学科教师将根据比例原则决定采取的措施。

为了确保可比性，全体升学会议制定了在发生欺诈尝试时应采取的教育原则和规定。

可能采取的措施包括：

- 警告和执行下面描述的措施之一；
- 在不评估的情况下结束书面工作，同时给予学生机会使用与同一教学单元的更改主题和任务要求重复工作；
- 结束书面工作并对与作弊行为无关的部分进行部分评估；
- 结束书面工作并给予“不及格”评级。

如果学生拒绝完成重做作业或在此过程中发生作弊行为，他将得到“不及格”的评级。关于欺诈行为的考试规定不受影响。

2. 可能的教育和纪律措施

可能的教育措施包括：

- 口头责备
- 与学生或其父母的深入对话
- 分配特殊任务，有助于让学生认识到其不当行为

可能的纪律措施包括：

- 通知父母
- 书面警告
- 可能取消参加课堂或其他学校活动的资格
- 有期限地取消上课资格，全体升学会议确定最长时间（建议最多 12 个上课日）
- 取消个别学校活动的资格



- 可能强制退学
- 强制退学

在决定采取纪律措施之前，学生 - 在第 4 至第 7 条措施中还有他选择的任教师和家长 - 应有机会表达意见。有关纪律措施的决定

- 第 1 和 2 条由个别教师决定，
- 第 3 至 5 条由班级或年级会议决定
- 第 6 和 7 条由全体升学会议在与学校管理者达成一致的情况下决定。

所有措施，除了第 1 和 2 条外，都要做好文件记录并通知父母。

责备和警告可能与条件相结合。

我已阅读并了解学校规定！

监护人/员工的名字： _____

日期： _____

签名： _____